

# ZUM NEUESTEN TABERNAKELDEKRET

(1. JUNI 1957)

Die Acta Apostolicae Sedis brachten vor kurzem u. a. ein Dekret der Ritenkongregation über den Tabernakel. Es ist ein Generaldekret („Urbi et Orbi“) und trägt das Datum des 1. Juni 1957 (l.c. 425—426).

Dieses Dekret verdient einige begleitende Worte. Nicht, daß es etwa grundstürzende Neuerungen enthielte, richtig neu ist eigentlich nur ein einziger Punkt. Die Bedeutung des Dekretes liegt vielmehr darin, daß es sehr nachdrücklich die geltenden Bestimmungen über den Tabernakel neu einschärft, und das darum, weil gewisse neuere Bestrebungen im Kirchen- und Altarbau endlich einmal eine klare und maßgebende amtliche Stellungnahme herausfordern.

Wer sich in den neueren Kirchen umgesehen hat, oder in wiederhergestellten Kirchen, die neu ausgestattet worden sind, wird sich sicher schon bewußt worden sein, daß im Tabernakelbau nicht alles so ganz in Ordnung ist. Es hängt das aber auch zusammen mit gewissen Tendenzen theologisch-spekulativer Richtung, wie sehr links gerichteter pastoral-liturgischer Ansichten, als auch mit der Sucht, nun einmal im Kirchenbau absolut „modern“ sein zu wollen oder vielmehr etwas durchaus noch nicht Dagewesenes zu schaffen, um nur ja nicht etwa „traditionell“ zu erscheinen.

Wie das Dekret ausdrücklich bemerkt, sah sich sogar der Heilige Vater veranlaßt, in dieser Angelegenheit Stellung zu nehmen, und zwar in seiner bekannten großen Ansprache an die Teilnehmer des ersten internationalen pastoralliturgischen Kongresses von Assisi, am 22. September 1956. Der Text der päpstlichen Rede ging damals durch alle Blätter und wurde in den wichtigsten Kleruszeitschriften kommentiert. Ein Hauptteil der Ansprache galt der eucharistischen Gegenwart, oder Wohnung des Herrn im Tabernakel, im Gegensatz zu seiner Gegenwart auf dem Altar als Opfer. Der eucharistische Hochkult, wie er nun einmal seit Jahrhunderten sich in der Kirche herausgebildet hat, sicherlich unter dem Einfluß vielerlei äußerer Umstände, zumal seit dem Tridentinum, aber ebenso sicher auch gemäß jener geheimnisvollen Leitung, die sich Gott der Herr im Ablauf der Geschichte vorbehält, wurde vom Hl. Vater sehr eindringlich gegen verschiedentliche Mißdeutungen und Mißbräuche in Schutz genommen, und als wesentlicher Bestandteil der katholischen Frömmigkeit und Gläubigkeit kräftig herausgestellt. Damit im engsten Zusammenhang kam der Papst natürlich auch auf den Tabernakel, das „Zelt Gottes“ in unseren Kirchen, zu sprechen, wobei er ausdrücklich auf das damals neueste amtliche Dokument hinwies, auf den Erlaß des Heiligen Offiziums über die kirchliche Kunst (30. Juni 1952), worin u. a. die geltenden Vorschriften des Kirchenrechtsbuches mit sehr deutlichen Worten neu eingeschärft wurden. Die größten Schwierigkeiten bezüglich Tabernakelbau ergaben sich aus der Verbreitung der Altäre, die zur Zelebration „versus populum“ eingerichtet wurden. Ein einigermaßen größerer Tabernakel in der Mitte eines solchen Altares verhindert ohne weiteres den Blick auf den zum Volk hin zelebrierenden Priester. Daher entstanden vielfältige „Not“-Lösungen, die man ja allenthalben sehen und beurteilen kann. Der Hl. Vater wies in seiner Rede darauf hin, daß bezüglich der Möglichkeiten, einen liturgisch entsprechen-



den Tabernakel mit einem zum Volk hin orientierten Altar zu verbinden, eine richtige Lösung erst wohl noch von den Künstlern oder Architekten gefunden werden müsse.

Das neueste Dekret der Ritenkongregation nun, anknüpfend an diese Ausführungen des Hl. Vaters, stellt klar und eindeutig die Vorschriften der Kirche bezüglich Tabernakelbau fest, um endlich einmal in dem Wirrwarr, der in der Anordnung und Gestaltung des Tabernakels eingerissen war, ein Ende zu machen, und in einem Punkt der kirchlichen Disziplin, der unmittelbar auch mit dem Dogma selbst zusammenhängt, eine Praxis zu garantieren, die in jeder Hinsicht einwandfrei und der Tradition der Kirche gerecht wird.

Der verordnete Teil des Dekretes umfaßt neun Punkte. Schon in der erläuternden Einleitung wird das Wesentliche der liturgischen Gesetzgebung bezüglich des Tabernakels neuerlich vorgelegt (die Can. 1268 und 1269, jeweils Paragraph 1). Dieser Hinweis ist verbunden mit einer Erwähnung der voraufgehenden Erlässe des Hl. Stuhles zur genannten Materie. Es sind gemeint, ohne daß sie im einzelnen angeführt werden, die drei Instruktionen der Sakramentenkongregation vom 26. März 1919, 26. Mai 1938 und 1. Oktober 1949, sowie die „Hortatio“ derselben Kongregation vom 10. Februar 1941; nebst der schon angezogenen Instruktion des S. Offizium über die kirchliche Kunst vom 30. Juni 1952.

Gehen wir nun rasch die einzelnen Punkte des Dekretes der Ritenkongregation durch.

1. Die Vorschriften des Kirchenrechtsbuches bezüglich der Aufbewahrung des Allerheiligsten (also bezüglich des Tabernakels) werden neuerdings im vollen Umfang anbefohlen. Es wird neu hinzugefügt, daß die Orts-Ordinarien über diese Angelegenheit wachen sollen. Daß sich die Aufsicht der Bischöfe nun wirklich und maßgeblich auswirke, wird sich vor allem in den erforderlichen Bewilligungen zu Neubauten zu erweisen haben. Bezüglich leider schon im Gebrauch befindlicher verunglückter Gestaltungen wird sich ja wohl nicht immer sogleich eine Neulösung finden oder durchführen lassen, sollte aber gleichwohl ins Auge gefaßt werden, zumal dort, wo die tatsächlichen Verhältnisse den Vorschriften allzu sehr und offensichtlich widersprechen.

2. Dieser Punkt faßt zwei Elemente der bisherigen Gesetzgebung zusammen (Can. 1268, § 2 und 3), mit einer eingehenderen Erläuterung. Der Tabernakel muß „inamovibel“ sein, mit dem Altar selbst derart verbunden, daß er von demselben nicht ohne weiteres entfernt werden kann. Das soll bedeuten, einerseits, daß zur dauernden Aufbewahrung des Allerheiligsten keine Notlösungen zulässig sind, also keine Tabernakel, die nur so hingestellt werden, daß etwa irgendeiner ihn, derb gesagt, unterm Arm wegtragen könnte; andererseits, wenn wirklich (was immer vorkommen wird), ein Hilfstabernakel aufgestellt werden muß, dieser ebenfalls, für die Zeit, wo er benützt wird, auf zweckentsprechende Weise auf dem Altar festgemacht werde, so daß jede Gefahr von Entweihung (um das handelt es sich vor allem) gebannt ist.

Fürs andere greift dieser Punkt auf die Vorschrift des Kirchenrechtsbuches zurück, gemäß welcher nur ein einziger Tabernakel, und dieser an sich auf dem Hochaltar eingerichtet sein soll, wenn nicht,



wie das Gesetzbuch sagt, aus wichtigen Gründen ein anderer Altar statt des Hochaltars gewählt werden muß, weil es so besser dem Kult des Allerheiligsten angemessen ist. Hier gibt das Dekret eine weitergehende Erklärung. Gemäß dem Kodex wird gesagt, daß diese Ausnahme — Tabernakel zur bleibenden Aufbewahrung nicht am Hochaltar — vor allem zutrifft für die Kathedralen, Kollegiats- und Konventskirchen, und zwar wegen des Chorgottesdienstes, welcher sich mit der Gegenwart des Herrn im Tabernakel nicht gebührend vereinen läßt. Neu ist, daß nun auch die „größeren Wallfahrtsorte“ aufgeführt werden, „damit nicht wegen der größeren Verehrung der Gläubigen gegenüber dem Wallfahrtsobjekt der Hochkult der Anbetung, der der Eucharistie gebührt, verdunkelt werde“. In der Tat, an großen Wallfahrtsorten richtet sich das Hauptaugenmerk der Pilger in erster Linie dem eigentlichen Wallfahrtsobjekt, Gnadenbild oder was es sei, zu, so daß, falls das Allerheiligste auf dem gleichen Hochaltar sich befindet, dieses praktisch von den Wallfahrern kaum bemerkt und nicht gebührend verehrt wird; höchstens gelegentlich einer Kommunionausteilung am Gnaden-Hochaltar kommt auch Unser Herr im Sakrament auf seine Rechte, denn ER ist und bleibt auch in jedem Wallfahrtsheiligtum der wahre und eigentliche Hausherr, und SEIN Altar sollte alle anderen an Pracht und Schmuck überragen, wie das liturgische Recht vorschreibt! Die Kirche ist bezüglich der hl. Eucharistie im Tabernakel durchaus streng logisch, und ihre Vorschriften zum Schutz der unabdingbaren latreutischen Verehrung des hl. Sakramentes sind unerbittlich (nur leider werden sie zu oft nicht eingehalten!). Hier will das Dekret die nötige Weihe und Würde sicherstellen.

3. Auch dieser Punkt besteht nur auf den schon geltenden Vorschriften: am Altar, auf dem dauernd das Allerheiligste aufbewahrt wird, muß ebenso dauernd „habitualiter“ Messe gelesen werden. Meßopfer und Tabernakel, Unser Herr als Opfer und als Zeltner in seinem Haus, hängen innigst zusammen und sind wechselseitig aufeinander bezogen. Der Kodex verlangt als Mindestmaß eine Messe in jeder Woche. Der Text des Dekretes scheint immerhin ein Mehr recht nahezulegen.

4. Dieser Punkt enthält, aufs Praktische hin gesehen, die Hauptsache des ganzen Dekretes, die wirkliche „Neuigkeit“.

Die Fassung des Textes ist derart klar und zugleich erläuternd, daß kein Zweifel über die Verbindlichkeit bleiben kann. „In Kirchen, wo nur ein einziger Altar besteht, darf dieser Altar nicht so gebaut werden, daß der Priester zum Volke hingewendet zelebriert; sondern auf dem Altare selbst, in seiner Mitte, muß zur Aufbewahrung der allerheiligsten Eucharistie, durchaus gemäß den Vorschriften der liturgischen Gesetze, der Tabernakel gesetzt werden, sowohl der Form wie der Größe nach einem so erhabenen Sakrament durchaus würdig.“

Damit ist das Zelebrieren „versus populum“ natürlich nicht verboten, jedoch ist strikte gefordert, daß dort, wo nur ein einziger Altar besteht, dieser einzige Altar zugleich Sakramentsaltar sein muß, und als solcher den Tabernakel haben muß, aber einen Tabernakel, laut liturgischer Gesetzgebung in der Mitte des Altares, und so groß, hoch und weit, daß er als wahres Haus des eucharistischen Herrn kenntlich ist; das aber ist mit der Ausrichtung des Altares zum Zelebrieren „versus populum“ einfach unvereinbar, wie ja bisherige Lösungsversuche mehr als hinläng-



lich erwiesen haben; daher wird in diesen Fällen von vornherein verboten, diesen einzigen Altar so einzurichten, daß zum Volk hin Messe gelesen werden kann. Die dem Herrn im Sakrament geschuldete Hochverehrung, die er in seinem Wohnzelt auf dem Altar entgegenzunehmen allerhöchstes Recht hat, verlangt einen Tabernakel, der das Zelebrieren zum Volk hin sinnlos machen muß, weil er gerade in den Hauptmomenten der Messe den Zelebranten und seine liturgische Aktion verdecken muß. Damit ist auch der Hinweis des Hl. Vaters in seiner oben angeführten Rede bezüglich der etwaigen Möglichkeit, Tabernakel (einen würdigen Tabernakel!) und Meßaltar „versus populum“ so zu gestalten, daß beiden Notwendigkeiten: Meßfeier und Wohnzelt Gottes, gleicherweise Rechnung getragen werde, in einer Weise entschieden, die in Zukunft von vornherein solche Lösungen ausschließt, weil sie von vornherein zum Scheitern verurteilt sind. Man kann den Kreis nicht gleichzeitig zum Quadrat machen! Damit sind alle Diskussionen in dieser Hinsicht abgeschnitten. Es gibt nur mehr ein Entweder — Oder. Der Hochaltar, wo er der einzige Altar ist, muß unbedingt und kompromißlos zugleich Sakramentsaltar sein, und zwar in einer durchaus würdigen Form, nicht nur mit allerlei Not- und Hilfslösungen, die allesamt das Ergebnis haben, daß der Tabernakel zu kurz kommt, und das „Zelten“ des Herrn unter uns nicht, oder kaum, oder nur sehr unzureichend dem gläubigen Volke zum Bewußtsein kommt.

5. Entspricht Can. 1269, § 2: Der Tabernakel muß rundum dicht und geschlossen sein, und derart in allen seinen Teilen gesichert, daß jede Art von Profanierung (Einbruch, Feuer, Insekten, Witterung) ausgeschlossen werde.

6. Gleichfalls nichts Neues, sondern neuerliche Einschärfung der bestehenden Vorschriften (vergl. Kan. 1271): Wenn und solange die heilige Eucharistie tatsächlich im Tabernakel aufbewahrt wird, muß der Tabernakel mit dem vorschriftsmäßigen Konopäum bedeckt sein, und muß das herkömmliche „Ewige Licht“ davor brennen.

Bemerkenswert ist das Bestehen auf dem „Konopäum“! Es soll bekanntlich auf den ersten Blick offenbar machen, daß dieser Tabernakel jetzt wirklich das „tabernaculum Dei cum hominibus“ ist! Wegen der Pflicht, die der Gläubige hat, den Herrn im Sakrament anzubeten, und IHM vor allem anderen und mehr als allem anderen, das etwa in dieser Kirche sich befindet (der hl. Antonius, die „Kleine“ Theresia, sonst ein Gnadenbild, usw.) Ehre zu erweisen! Man kann nicht genug darauf bestehen, daß das gute Volk dazu erzogen werde die Kirche vor allem als das Haus Gottes zu betrachten, und darum hat die „Tabernakelfrömmigkeit“, auch und gerade im Zeichen der pastoral-liturgischen Erneuerung, ihre Berechtigung!

Neben dem Konopäum wird das „Ewige Licht“ neu eingeschärft. Lichter auf oder um einen Altar müssen durchaus nicht „eucharistische“ Lichter sein, und sind es oft genug auch nicht. Daher zuerst die Forderung des Konopäums als des Hauptkennzeichens der Gegenwart des Herrn, während das Licht nicht eindeutig sein muß. Es wäre zu bemerken, daß in diesem Dekret anstatt der sonst üblichen Ausdrucksweise, die von einer „lampas“ spricht (vergl. Can. 1269, § 2), das Wort „lumen“ gewählt wurde, also ein allgemeinerer Ausdruck, um damit auch die immer mehr in Aufnahme kommenden „Ewiglicht-Kerzen“ miteinzuschließen, obwohl ja



auch der eben erwähnte Canon wie viele andere zugehörige Dekrete, immer schon die „Lampe“ verbinden sowohl mit Öl wie mit Wachs, was an sich schon die „Ewiglicht-Kerze“ hinlänglich andeutet.

7. Auch dieser Punkt gibt nichts geradezu Neues, erinnert aber in eindrucksvoller Weise an die geltenden Bestimmungen zur äußeren Formung, zum „Stil“ des Tabernakels (man vergleiche Can. 1269, § 2). Geben wir den Text unmittelbar wieder; er ist zu klar, um mißverstanden werden zu können.

„Der Tabernakel muß nach seiner äußeren Form dem Stil des Altares und der Kirche entsprechen. Er soll von den bisher in Übung gewesenen Formen nicht zu sehr abweichen. Er soll nicht zu einer Art einfacher Schachtel oder Kiste, „capsa“, degradiert werden, sondern er soll in seiner Weise das wirkliche Zelt Gottes unter den Menschen darstellen. Er soll nicht verziert werden mit ungewohnten Symbolen oder Figuren, oder mit solchen, die bei den Gläubigen Verwunderung hervorrufen, oder die mißdeutet werden können, oder die keine (einleuchtende) Beziehung zum heiligsten Sakrament haben.“

Der Sinn des Tabernakels als das Wohnzelt Gottes in der Eucharistie wird in diesem Punkt sehr scharf herausgearbeitet. Alles, was mit diesem Sinn, also mit dem Wesen und Zweck des Tabernakels nicht gut vereinbar ist, muß ferngehalten werden. Das gilt von der gesamten äußerlichen Aufmachung, Größe, Gestaltung, Schmuck. Ausdrücklich werden verworfen die leider schon sehr häufig anzutreffenden Formen, wie niedrige, flache Kasten (wenn auch aus wertvollem Material), absonderliche Formen wie etwa nach oben aufklappbare Kapseln, versenkbare oder verschiebbare Tabernakel, und was es da nicht alles in den letzten Jahren gegeben hat. Ebenso werden alle Dekorationen abgelehnt, die bisher ungebräuchlich, dem Volk ungeläufig, daher nichtssagend sind, die nicht klar und eindeutig sind, die überhaupt keine oder eine nur sehr hintergründige Beziehung zur hl. Eucharistie haben. Man weiß, wie die Kirche in solchen Belangen streng ist, und sie hat dazu ihre guten Gründe. Nur zu viel läßt man bisweilen der reinen Neuerungsucht, dem Streben nach „Noch-nie-Dagewesenem“ die Zügel schießen. Die Kirche schließt gewiß die wahre Kunst nicht aus, und will gewiß mit der Zeit mitgehen; sie hat dazu genug Zeugnisse gegeben; aber ebenso beharrt die Kirche auf gewissen, durch ihre wohlbegründete Tradition geheiligten und gerechtfertigten Formen und Formeln, zumal wo irgendwie dogmatische Gehalte in Frage kommen, die in der Umsetzung ins Leben gefährdet werden könnten.

8. In der gleichen Linie steht dieser Punkt; er führt nur noch eindeutiger aus, was eigentlich schon im vorhergehenden Punkt gesagt wurde: „Ausdrücklich werden verboten Tabernakel zur Aufbewahrung der heil. Eucharistie, welche außerhalb des Altares angebracht sind, zum Beispiel in der Wand, oder seitwärts, oder hinter dem Altare; oder in Wandtabernakeln oder auf Säulen, die vom Altar getrennt sind.“ Jeder wird solche Beispiele kennen und sie ließen sich vermehren; die Aufzählung ist hier auch nur beispielsweise, und nicht ausschließend. Es würde viel zu weit führen, hier konkrete Beispiele anzuführen. Es sei nur hingewiesen, wie die nicht so seltene Art, einen Tabernakel hinter dem Altar anzubringen, in der Apsiswand, wenn der Altar frei „versus populum“ ausgerichtet ist, den Zelebranten nötigt, dauernd dem Allerheiligsten den Rücken zu kehren. Das Vorziehen von Tapeten oder Vorhängen ist nur ein Palliativ,



keine Abhilfe. Entweder ist Christus im Sakrament der Hausherr, und dann ist er als solcher immer, auch während der Meßfeier, zu respektieren. Dieser Punkt gehört unzweifelhaft zu den wichtigsten, ist aber nur die konsequente Folgerung aus allem Vorausgehenden.

9. Der letzte Punkt endlich bestimmt, daß gegen diese Verordnungen, zumal was die Art der Aufbewahrung der hl. Eucharistie, wie die Form der Tabernakel betrifft, eine gegenteilige Gewohnheit nicht als rechtsgültig angenommen werden kann, außer es handle sich um eindeutig hundertjährige oder unvordenkliche Gewohnheit; ausgenommen sind nur gewisse, zumeist aus der gotischen oder Renaissancezeit stammende Sakramentstürme oder Wandtabernakel, wenn sie seit eh und je in Gebrauch geblieben sind. Die verschiedenen modernen und ganz neuen Formen und Arten sind nicht inbegriffen und können, weil zu jung, nicht inbegriffen werden. Obendrein wird noch ausdrücklich bemerkt, daß solche alte Formen nicht nachgeahmt werden dürfen, wie etwa einige ganz wenige noch in Gebrauch befindliche „Sakraments-tauben“ in Frankreich, oder die eben genannten Sakraments-„häuschen“ der gotischen Zeit u. ä.

Damit hätten wir die einzelnen Punkte des neuesten Tabernakeldekrets durchgegangen. Es kann nur richtig verstanden und in seinem wahren Sinn und in seiner gewollten Tragweite abgeschätzt werden, wenn man sich die gesamte Lage des heutigen Tabernakel- (und Kirchenbaues) vor Augen hält, zugleich mit den laufenden theologisch-spekulativen Erörterungen, auf die sich der Hl. Vater berufen hat, wie oben angeführt, und mit gewissen Ansichten und Absichten einiger pastoral-liturgischer Extremisten. Nachdem der Hl. Vater selber in so auffallender Weise sich zum Gegenstand geäußert hatte, konnte es nicht ausbleiben, daß die zunächst zuständige Stelle, die Ritenkongregation, der Sache ebenso ausdrücklich ihr Augenmerk zuwende. So kam es zum Dekret vom 1. Juni dieses Jahres, und es bleibt nur zu wünschen, daß dasselbe nun auch zu energischer Anwendung komme, aber ebenso begleitet werde von einer neuen und bewußten Haltung des gesamten Klerus im eigentlichen Sinn des Dekretes, nämlich in Hinsicht auf die eigene persönliche Einstellung zum Herrn im Sakrament und auf die beharrliche Erziehung des gläubigen Volkes zur echten, in der Liturgie grundgelegten „Tabernakelfrömmigkeit“.

Rom

Vizegeneralrelator P. Josef Löw CSSR.

Anmerkung: Zum Gegenstand als solchem: Tabernakel, sei hingewiesen auf die eingehende Darstellung bei R. Fattinger, Liturgisch-praktische Requisitenkunde, Freiburg (Herder) 1955, 229—234. — Man mag auch vergleichen *Directoire pour la pastorale de la Messe à l'usage des diocèses de France*, herausgegeben von der bischöflichen Kommission für Pastoral und Liturgie, die unter der verantwortlichen Leitung von Erzbischof Martin steht, Paris, 1957, nn. 53—58; oder *Paroisse et Liturgie* 39 (1957) 347—350, wo D. M. schreibt über Tabernacle et autel face au peuple.